

HANDICAP UND RECHT

04 / 2025 (16.12.2025)

IV: Auch während medizinischer Behandlungsmassnahmen kann Anspruch auf eine IV-Rente bestehen

In seinem [**Leitentscheid BGE 151 V 194**](#) hat das Bundesgericht festgehalten: Hat es eine versicherte Person nicht ohne Weiteres selbst in der Hand, ihre Arbeitsfähigkeit herzustellen oder auf ihre Eingliederungsfähigkeit hinzuwirken, besteht keine aus Eigeninitiative umsetzbare Selbsteingliederungspflicht. Bei einer noch nicht austherapierten gesundheitlichen Beeinträchtigung kann daher ein Anspruch auf eine IV-Rente entstehen. Mittels Mahn- und Bedenkzeitverfahren kann die IV-Stelle die Person aufgrund ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht aber zur Durchführung medizinischer Behandlungen anhalten und die IV-Rente gegebenenfalls im Rahmen einer Rentenrevision herabsetzen oder aufheben.

Von der IV-Anmeldung im Jahr 2013 bis zum Bundesgerichtsurteil im Jahr 2025

Wie lange IV-Verfahren andauern können, zeigt der nachfolgende Sachverhalt:

Der 1994 geborene Versicherte meldete sich im Februar 2013 und somit im Alter von knapp 20 Jahren wegen ADHS und einer depressiven Erkrankung bei der IV-Stelle an. Nach mehreren beruflichen Eingliederungsmassnahmen und gescheiterten Versuchen, eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren, schloss die IV-Stelle die beruflichen Eingliederungsmassnahmen unter Hinweis auf die vielen krankheitsbedingten Abwesenheiten ab. Im Juli 2017 verpflichtete sie den Versicherten, zur Schadenminderung eine integrierte psychiatrisch-

psychotherapeutische sowie psychopharmakologische Behandlung weiterzuführen, und im September 2017 sprach sie ihm mit Wirkung ab August 2017 eine halbe IV-Rente zu. Hiergegen erhob der Versicherte Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht und beantragte die Ausrichtung einer ganzen IV-Rente.

Das kantonale Versicherungsgericht hiess die Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit an die IV-Stelle zurück, damit diese ein medizinisches Gutachten einholt.

Gestützt auf ein daraufhin eingeholtes bidisziplinäres Gutachten verneinte die IV-Stelle einen Rentenanspruch des Versicherten. Dieser gelangte erneut an das kantonale Versicherungsgericht,

IV: AUCH WÄHREND MEDIZINISCHER BEHANDLUNGSMASSNAHMEN KANN ANSPRUCH AUF EINE IV-RENTE BESTEHEN

welches sodann ein Gerichtsgutachten einholte. Das Gerichtsgutachten kam zum Schluss, dass der Versicherte seit August 2017 im 1. Arbeitsmarkt im Umfang von 50% arbeitsunfähig sei. Durch therapeutische Massnahmen sei innerhalb 4-6 Monaten eine Besserung des Gesundheitszustandes und eine Arbeitsfähigkeit von 80-100% erreichbar. Das kantonale Versicherungsgericht folgte dem Gerichtsgutachten. In seinem Urteil führte es aus, für den Beurteilungszeitraum ab August 2017 bis zum Abschluss der erforderlichen Vorkehrten sei von einer Arbeitsfähigkeit im 1. Arbeitsmarkt von 50% auszugehen. Es hieß die Beschwerde des Versicherten daher teilweise gut und sprach ihm mit Wirkung ab August 2017 eine halbe IV-Rente zu. Zudem wies es die IV-Stelle an, die Eingliederung des Versicherten in die Wege zu leiten.

Gegen das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts erhob die IV-Stelle eine Beschwerde an das Bundesgericht. Die IV-Stelle rügte, es sei bundesrechtswidrig, bis zum Abschluss der Besserung des Gesundheitszustands durch die therapeutischen Massnahmen von einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit auszugehen und dem Versicherten eine halbe IV-Rente zuzusprechen. Es bestehne weder ein Anspruch auf eine IV-Rente noch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen.

Behandelbarkeit schliesst IV-Rentenanspruch nicht aus

Das Bundesgericht wies in seinem Urteil vom 28. Februar 2025 ([9C_443/2023](#) publiziert in [BGE 151 V 194](#)) zunächst darauf hin, dass gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor/statt Rente» erst dann ein Rentenanspruch bestehen kann, wenn

keine Eingliederungsmassnahmen mehr in Frage kommen. Danach setzte es sich mit der Frage auseinander, ob neben den beruflichen Eingliederungsmassnahmen auch die *medizinischen Behandlungsmassnahmen* abgeschlossen sein müssen, bevor eine IV-Rente zugesprochen werden kann. Diese Frage verneinte das Bundesgericht und stellte klar: Der rentenausschliessende Eingliederungsvorbehalt in Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG bezieht sich nur auf die in Art. 8 Abs. 3 IVG abschliessend aufgezählten gesetzlichen Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 ff. IVG. Der rentenausschliessende Eingliederungsvorbehalt erfasst jedoch nicht die medizinischen Behandlungen im Sinne von Art. 25 KVG. Zwar ist eine versicherte Person dazu verpflichtet, ihrer Schadenminderungspflicht nachzukommen und medizinische Behandlungen durchzuführen. Die grundsätzliche Behandelbarkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung schliesst eine Erwerbsunfähigkeit und eine rentenbegründende Invalidität aber nicht von vornherein aus.

Selbsteingliederungspflicht oder Schadenminderungspflicht?

Bei der Beurteilung des konkreten Falls stellte sich das Bundesgericht die Frage, ob der Versicherte für den Zeitraum, in dem er seiner Schadenminderungspflicht nachkommt und eine medizinische Behandlung in Anspruch nimmt, Anspruch auf eine IV-Rente hat. Zur Erinnerung: Das dem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts zugrundeliegende Gerichtsgutachten ging von einer seit August 2017 bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 50% aus und prognostizierte nach der Durchführung der medizinischen Behandlung eine

Arbeitsfähigkeit von 80-100%. Bei der Beantwortung dieser Frage unterschied das Bundesgericht zwei Konstellationen:

Konstellation 1: Aus Eigeninitiative umsetzbare Selbsteingliederungspflicht

Unter Hinweis auf **BGE 148 V 397** hielt das Bundesgericht fest: Hängt der Behandlungserfolg direkt vom Verhalten der versicherten Person ab, indem sie ihre Leistungsfähigkeit ohne (weitere) Hilfe von Fachpersonen realisieren kann, darf der Behandlungserfolg und somit die Leistungsfähigkeit unter dem Titel der Selbsteingliederungspflicht unmittelbar angerechnet werden; und zwar ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren (Art. 7b Abs. 1 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG). Eine solche Selbsteingliederungspflicht besteht gemäss Bundesgericht, wenn therapeutische Vorkehren *aus Eigeninitiative* umsetzbar sind. Als Beispiel nennt das Bundesgericht dabei die Einnahme verschriebener Medikamente.

Fazit: Liegt ein Fall möglicher Selbsteingliederung vor, hat die versicherte Person während der medizinischen Behandlungsmassnahmen keinen Anspruch auf eine IV-Rente und auch keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen.

Konstellation 2: Keine aus Eigeninitiative umsetzbare Selbsteingliederungspflicht

Hat es die versicherte Person nicht ohne Weiteres selbst in der Hand, ihre Arbeitsfähigkeit herzustellen oder auf ihre Eingliederungsfähigkeit hinzuwirken, besteht keine aus Eigeninitiative umsetzbare Selbsteingliederungspflicht.

Dies führt dazu, dass bei einer noch nicht austherapierten gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Anspruch auf eine IV-Rente entstehen kann. In einem solchen Fall ist die versicherte Person aber verpflichtet, bei der Abklärung und bei der Durchführung der auf eine Verbesserung des Gesundheitszustands abzielenden Therapie mitzuwirken. Diese Schadenminderungspflicht ist von der IV-Stelle im Rahmen eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zu definieren. Da erst nach Abschluss der betreffenden Therapien beurteilt werden kann, ob eine geplante Behandlung erfolgreich sein wird, kommt während der Behandlung ein unbefristeter Rentenanspruch in Frage.

Fazit: Solange eine im Sinne der Schadenminderungspflicht auferlegte therapeutische Behandlung andauert, kommt ein unbefristeter IV-Rentenanspruch in Frage. Hat sich der prognostizierte Behandlungserfolg realisiert oder hat die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt (weil sie die von ihr erwartete Behandlung nicht durchgeführt hat) wird die IV-Rente gegebenenfalls im Rahmen einer Rentenrevision herabgesetzt oder aufgehoben.

Im konkret zu beurteilenden Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Konstellation 2 vorliegt. Zwar seien Depression und ADHS medikamentös und therapeutisch gut behandelbar. Trotzdem müssten beim Versicherten ein Bündel von ineinander greifenden planungsbedürftigen therapeutischen Vorkehren umgesetzt werden. Ein solches Behandlungskonzept fällt gemäss Bundesgericht nicht mehr unter die rentenausschliessende Selbsteingliederungspflicht im Sinne der

Konstellation 1. Der Versicherte hat es nicht selber in der Hand, mittels einfacher, selbstverantwortlicher Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung vollständig arbeitsfähig zu werden. Das kantonale Versicherungsgericht ist also zu Recht von einem vorläufigen Rentenanspruch ausgegangen, welcher bis zu einer allfälligen Revision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) nach Abschluss der im Gerichtsgutachten umschriebenen therapeutischen Behandlungen – zu denen ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen ist – andauert.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der IV-Stelle also ab und bestätigte die vom kantonalen Versicherungsgericht zugesprochene halbe IV-Rente sowie die Verpflichtung der IV-Stelle, die Eingliederung in die Wege zu leiten (primär Absolvierung der im Gerichtsgutachten bezeichneten schadenmindernden therapeutischen Behandlungsmassnahmen und allenfalls anschliessende berufliche Massnahmen).

Anspruch auf eine IV-Rente während medizinischer Behandlung

Dass gemäss Bundesgericht in denjenigen Fällen ein Anspruch auf eine IV-Rente entstehen kann, in denen es eine versicherte Person nicht ohne Weiteres selbst in der Hand hat, ihre Arbeitsfähigkeit herzustellen oder auf ihre Eingliederungsfähigkeit hinzuwirken, und hierfür auf eine medizinische Behandlung angewiesen ist, ist erfreulich.

Zudem: Mit der Verpflichtung der IV-Stelle, neben der schadenmindernden therapeutischen Behandlungsmassnahmen auch anschliessende berufliche Massnahmen in die Wege zu leiten, stellt das Bundesgericht in seinem Leitentscheid den Grundsatz «Eingliederung vor/statt Rente» ins Zentrum. Dies ist erfreulich, ist bei jungen Versicherten doch alles dafür zu tun, damit sie im 1. Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch